



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug

P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Herr Prof. Dr. iur. Alberto Achermann
Präsident
Bundesrain 20
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.659043 / 244.33/2017/00040
Unser Zeichen: sem-stp
3003 Bern-Wabern, 4. Juli 2017

Stellungnahme des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug zum Bericht der NKVF betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (Mai 2016 – März 2017)

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug (FA R+WwV) ist von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, und dem Präsidenten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Herrn Regierungsrat Hans-Jürg Käser, damit beauftragt worden, eine Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring während des Zeitraums vom Mai 2016 bis zum März 2017 zu verfassen.

Der FA R+WwV hat den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen der NKVF (nachfolgend: Kommission) mit Interesse zur Kenntnis genommen und dankt der Kommission für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Geschäftsstelle Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 58 465 11 11, Fax. +41 465 07 39
www.sem.admin.ch

Einleitende Bemerkungen

Der FA R+WwV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass den Vollzugsbehörden ein professioneller, respektvoller und auf Deeskalation ausgerichteter Umgang mit den rückzuführenden Personen wie auch den beteiligten Stellen attestiert wird. Seitens der Kommission wurden nur vereinzelte und nicht als gravierend einzustufende Unregelmässigkeiten festgestellt. Dies bestätigt, dass das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring und der damit verbundene Dialog zwischen den Behörden und der Kommission einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die zwangsweisen Rückführungen mittels Sonderflügen möglichst respektvoll und würdig durchzuführen.

Zu den Empfehlungen im Einzelnen nimmt der FA R+WwV wie folgt Stellung:

Behandlung durch die Vollzugsbehörden

Ziff. 11: Der FA R+WwV begrüsst die Absicht der Kommission, vermehrt an den Ausbildungsveranstaltungen für die eingesetzten Polizeibeamten teilzunehmen und ist überzeugt, dass dadurch ein aktiver Austausch erzielt werden kann.

Ziff. 13: Der FA R+WwV bemüht sich nach wie vor, bei Sonderflügen in die Herkunftsstaaten nach Möglichkeit Mitarbeitende für die Flugbegleitung einzusetzen, welche die jeweilige Landessprache sprechen.

Anwendung von Zwangsmassnahmen

Ziff. 15: Der FA R+WwV ist weiterhin der Ansicht, dass von einem absoluten Vermummungsverbot im Rahmen der Anhaltung abgesehen werden soll. Vermummungen sollen lediglich in berechtigten Einzelfällen angewendet werden, wobei stets die Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Wie im Rahmen der Stellungnahme zum letztjährigen Bericht der Kommission angekündigt, plant der FA R+WwV demnächst ein Treffen mit der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), um das Anliegen der Kommission zu prüfen.

Ziff. 16: Der FA R+WwV ruft erneut in Erinnerung, dass gestützt auf die rechtlichen Vorgaben (Art. 11 ZAV¹) der Einsatz von Destabilisierungsgeräten (Taser) im Rahmen der Anhaltungen oder Zuführungen an den Flughafen nur in Ausnahmesituationen in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig sind die eingesetzten Polizeibeamten dazu verpflichtet, sich stets für dringendere Einsätze bereit und ausgerüstet zu halten.

Ziff. 18: Der FA R+WwV weist daraufhin, dass während den Zuführungen an den Flughafen grundsätzlich eine Transportfesselung gemäss den kantonalen Transportvorgaben anzuwenden ist - gleichzeitig ist allerdings bei der Anwendung von Zwangsmitteln während den Zuführungen dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügend Rechnung zu tragen. Der FA R+WwV verweist diesbezüglich auf die durch die KKJPD im April 2015 verabschiedeten Musterprozesse.

¹ Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3).

Ziff. 19: Der FA R+WwV teilt die Auffassung der Kommission, wonach im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen dem Umstand der Verletzlichkeit besonders Rechnung getragen werden muss.

Ziff. 22, 23 und 29: Der FA R+WwV hat die Kommission bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Art. 23 ZAV die Fesselung der zu transportierenden Person auf einen Rollstuhl oder eine Tragbahre – sofern im Einzelfall erforderlich – ausdrücklich erlaubt. Die Anzahl der von der Kommission aufgezählten Fälle bestätigt auch während der vorliegenden Berichtsperiode, dass die kantonalen Polizeibehörden nur in äusserst seltenen Einzelfällen kurzzeitig Personen auf einen Rollstuhl fesseln und in einem Gefangenentransportwagen an den Abgangsflughafen zuführen.

Ziff. 26: Der FA R+WwV teilt grundsätzlich dezidiert die Auffassung der Kommission, dass Eltern nicht vor den Augen der Kinder gefesselt werden sollten. Gleichzeitig weist er jedoch darauf hin, dass Fesselungen je nach Verhalten der rückzuführenden Personen und den konkreten Umständen des Einzelfalls angeordnet werden. Ist die Sicherheit der rückzuführenden Person und diejenige Dritter aufgrund besonders renitenten Verhaltens unmittelbar gefährdet, erachtet der FA R+WwV im Ausnahmefall auch eine Fesselung vor den Augen der Kinder unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips als notwendig. Weiter stellt in den meisten Fällen eine Trennung der Kinder von ihren Eltern für die Erstellung der Zwangsmittel das grössere Problem dar. Eine - wenn auch nur kurzzeitige - Trennung in dieser Situation kann bei beiden Stress auslösen.

Ziff. 28: Der FA R+WwV ruft erneut in Erinnerung, dass Art. 14 ZAG zwar den Einsatz von Integralhelmen als Hilfsmittel verbietet, nicht aber den Einsatz von Sparringhelmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass solche Sparringhelme ausschliesslich dem Selbstschutz der betreffenden Personen dienen. Erfahrungsgemäss versuchen rückzuführende Personen zum Teil, sich durch Selbstverletzung mittels Anschlagen des Kopfes ihrer Rückführung zu entziehen.

Ziff. 30: Der FA R+WwV teilt die Empfehlung der Kommission, die Richtlinien der KKJPD zum Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden und entsprechend umzusetzen.

Ziff. 38: Der FA R+WwV teilt die Auffassung der NKVF vollumfänglich, wonach die Anordnung von ausländerrechtlicher Haft gegen Eltern, unter gleichzeitiger Fremdplatzierung deren Kleinkinder, angesichts der Bedeutung des Kindeswohls nur als ultima ratio und nach gründlicher Prüfung weniger einschneidender Massnahmen zulässig ist. Der FA R+WwV hat bereits in den Stellungnahmen zu den letztjährigen Berichten betont, dass eine Trennung von Eltern und Kindern im Vorfeld der Rückführung grundsätzlich nur dann in Erwägung zu ziehen ist, wenn das Kind andernfalls in Gefahr wäre, psychischen physischen Schaden zu erleiden, und wenn keine weniger einschneidende Massnahmen zur Verfügung stehen. Der FA R+WwV ist überzeugt davon, dass die zuständigen kantonalen Behörden, gestützt auf das Urteil vom 26. April 2017 (2C_1052/2016, 2C 1053/2016), zukünftig sicherstellen werden, dass die von Zwangsmassnahmen betroffenen Familienmitglieder nur in begründeten Einzelfällen und lediglich kurzzeitig getrennt werden.

Ziff. 50 und 53: Der FA R+WwV steht dem Anliegen der Kommission, grundsätzlich ein Vorbereitungsgespräch durchzuführen, skeptisch gegenüber. Gemäss den verabschiedeten Musterprozessen ist ein solches Gespräch nur bei Personen in Haft systematisch durchzuführen. Wird diese Pflicht auch auf jene Fälle erweitert, welche sich nicht in Haft befinden, ist von einer hohen Untertauchensgefahr auszugehen. Damit die betroffenen Personen über die

verschiedenen Vollzugsstufen und möglichen Zwangsmassnahmen informiert sind, begrüsst der FA R+WwV die geplante systematische Einführung der Ausreisegespräche im Rahmen der Umsetzung der beschleunigten Asylverfahren.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Die Co-Vorsitzenden des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug

Amt für Migration des Kantons
Basel-Landschaft

Hanspeter Spaar
Amtschef

Staatssekretariat für Migration SEM

Vincenzo Mascioli
Vizedirektor

Kopie an:

- Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Herr Regierungsrat Hans-Jürg Käser, Präsident, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7